



Vorhabenbeschreibung

Für die geplante AGRI-PV-Anlage der Kategorie I (Aufsässerung mit lichter Höhe) nach Tabelle 1 der DIN SPEC 91434:2021-05 werden zur Überschirmung der Auslaufflächen linienförmig aneinander gerechte Module verwenet, die auf gerammten Stahl-Unterkonstruktionen gegen Süden platziert werden. Die Darstellung der Modulreihen erfolgt innerhalb des Vorhaben- und Erschließungsplanes schematisch.

Die Modulreihen werden mit einem lichten Modulreihenabstand von etwa 2,5 Metern von Modulkante zu Modulkante platziert. Der Neigungswinkel in Richtung Süden beträgt 15°.

Die Höhe der Modulreihen orientiert sich an der geplanten Beweidung mit Rindern. Entsprechend wird die Modulunterkante eine lichte Höhe von 3,00 m nicht unterschreiten. Die Moduloberkante überschreitet eine lichte Höhe von 4,90 m nicht.

Diese Höhenvorgaben sowie die Verwendung von Modulen mit einer Nennleistung von etwa 695 Wp sichern der überstehenden Vegetation eine ausreichende Versorgung mit Sonnenlicht als Grundlage der Photosynthese und eines gesunden Pflanzentwachstums ab.

Durch die geplante Agri-Photovoltaik-Anlage wird auf einer Fläche von ca. 58 ha eine Gesamtleistung von ca. 80,02 MWp an solarer Strahlungsenergie erzeugt. Dabei werden weniger als 0,2 % der Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung durch Rammprofile und Trafo-Stationen entzogen.

Der Vorhabenträger plant die Verwendung von String-Wechselrichtern inklusive entsprechender Netztransformatoren sowie Mittelspannungsschaltanlagen. Von den String-Wechselrichtern führen die Drehstrom-Hauptkabel mit einer unterirdischen Verleitung von ca. 1 m zu den geplanten Netztransformator-Stationen.

Die Netztransformator-Stationen sind nicht betreibbar und daher nicht als Gebäude im bauordnungsrechtlichen Sinne einzustufen. Sie werden mit Kran an den jeweiligen Standorten aufgestellt. Gegebenenfalls ist dazu ein bauzeitlicher Ausbau der Transportwege innerhalb des Vorhabenbereiches mittels Stahl- oder Gummimatten erforderlich.

Die Agrargenossenschaft Rom/Meckl. e.G. wird als mehrheitlicher Flächeneigentümer und landwirtschaftlicher Bewirtschafter der Gesamt-Vorhabenfläche im Auftrag des Vorhabenträgers innerhalb des festgesetzten Sondergebiets Ackergras anbauen und als Portionsweiden nutzen.

Der Tierhaltungsbetrieb strebt an, durch eine stärkere Außenhaltung der Tiere mit mehr Bewegungsfreiraum und Auslauf bei gleichzeitigem Wetterschutz durch die Agri-Photovoltaik-Anlage das Tierwohl zu verbessern und die Haltungsstufe 3 zu erlangen.

Die technische und wirtschaftliche Lebensdauer der Module und der gesamten Agri-Photovoltaik-Anlage beträgt mindestens 40 Jahre. Nach Ablauf der geplanten Nutzungsende des Pachtvertrags jedoch ist der Rückbau der Agri-Photovoltaik-Anlage vorgesehen.

Der Rückbau umfasst die Demontage der PV-Module, der Modulreihen, Kabel und Leerrohre sowie der Wechselrichter und Trafos und der damit verbundenen Flächenbefestigungen sowie sämtlicher weiterer vorhabenbezogener baulicher Anlagen (z.B. Löschwasserbehälter). Die rückgebauten Materialien einschließlich der Zaunanlage werden fachgerecht wieder verwendet, recycelt, verwertet oder beseitigt. Die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Photovoltaikanlage stehenden Verkehrsflächen werden nach Nutzungsaufgabe vollständig zurückgebaut.

ArtenSchutz

Brutvögel:

Um den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 zu vermeiden, hat die Bauzeit zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit vom 01.10. bis Ende Februar zu erfolgen. Ausnahmen sind möglich, insoffern der gutachterliche, schriftliche Nachweis erbracht wird, dass kein Brutgeschehen stattfindet. Werden die Arbeiten innerhalb der Brutzeit für mehr als 3 Tage unterbrochen, sind geeignete Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen.

Kleinsäuger:

Die Agri-PV-Anlage muss aus versicherungstechnischen Gründen eingezäunt werden. Die Einfriedung der Anlage soll so gestaltet werden, dass für Kleinsäuger keine Barrierefunktion besteht. Dies wird durch einen Bodenabstand des Zaunes von mindestens 15 cm gewährleistet.

Reptilien:

Aufgrund der Nähe zu Gehölzstrukturen und ruderalisierten Randbereichen ist das sporadische Auftreten von Reptilien, wie der Zaunedecke nicht ausgeschlossen. Zum Schutz von Reptilien hat die Bauzeit grundsätzlich außerhalb des Aktivitätszeitraums der Tiere von Oktober bis März zu erfolgen. Ist das nicht möglich, ist das Baufeld mit einem Reptilienschutzaun abzuzgrenzen, um ein Einwandern von Individuen zu verhindern.

Amphibien:

Bei den umliegenden Gewässern im Plangebiet handelt es sich um einen potenziellen Lebensraum der Amphibien. Zum Schutz der Tiere erfolgen Eingriffe der Baufeldfreimachung in einem Zeitraum zwischen September und März. Sollte sich die Bauzeit verschieben, ist durch entsprechende Leitlinienrichtungen ein Einwandern von Individuen wirkungsvoll zu verhindern.

Insekten und Fledermäuse:

Als Außenbeleuchtung sind nur zielgerichtete Lampen mit einem UV-armen, insektenfreundlichen, energiesparenden Lichtspektrum und einem warmweißen Licht mit geringen Blauanteilen im Spektrum von 2000 bis max. 3000 Kelvin Farbtemperatur zulässig.

Hinweis

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DschG M - V (GVBl. M - V Nr. 1 vom 14.01.98, S. 12 ff) die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werkstage nach Zugang der Anzeige.

Legende (Übernahme aus dem vhb. Bebauungsplan)

SO AGRI-PV	Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung: AGRI-PV
GRZ 0,6	vorhandene Höhe in Meter über NHN im Bezugssystem DHHN2016 als unterer Bezugspunkt
50	Grundflächenzähl
GRZ 0,6	Baugrenze
50	öffentliche Straßenverkehrsfläche
GRZ 0,6	private Straßenverkehrsfläche
50	Ein- und Ausfahrt
GRZ 0,6	Wasserflächen hier: Graben (Gewässer 2. Ordnung 255.001)
50	Flächen für die Landwirtschaft
GRZ 0,6	Flächen für Wald
50	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB
50	A - sind als Gehölzflächen heimischer und standorttypischer Baum- und Straucharten zu erhalten
50	B - sind als artenreiche Mähwiese zu entwickeln
50	C - sind durch Selbstbegrenzung als Bruthabitate für bodenbrütende Vogelarten zu entwickeln
50	Erhalt von Bäumen
50	Vogelschutzgebiet DE_2638-471 Elde-Gehlsbachtal und Quäßiner Moor
50	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
50	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
50	Bemaßung in Meter
50	Kataster
50	Gemarkungsgrenze
50	gesetzlich geschützte Biotope
50	Müritz-Elde-Wasserstraße
50	Gewässer 1. Ordnung (außerhalb des Geltungsbereichs)
50	Wald (außerhalb des Geltungsbereichs)
50	BodenDenkmal "Fundplatz 10 - Klein Niendorf" (außerhalb des Geltungsbereichs)

geplante bauliche Anlagen

Modulreihe
Trafo
Zisterne mit Aufstellfläche
Fahrwege
Versorgungsfläche
LAWI Strukturfläche
Zau

Plangrundlage

- Katasterdaten sowie Geodaten des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern vom September 2023, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katastewesen Lübecker Str. 289, 19059 Schwerin, Lagebezugssystem: ETRS89; Höhenbezugssystem: DHHN2016
- Modulbelegungsplan der Mapronea GmbH, Große Grüne Straße 23, 17192 Waren (Müritz) vom 12.05.2025

Schnittdarstellung

